

Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Allgemeinverfügung

Zusätzliche Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen vom 16.04.2021

Auf der Grundlage von §§ 28 Absatz 1 und 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i. V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), § 16a der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 05. März 2021, sowie der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, erlässt der Ennepe-Ruhr-Kreis als untere Gesundheitsbehörde die folgende Allgemeinverfügung:

I. Anordnung

Es wird in Ergänzung zu der aktuellen Regelung in § 2 Absatz 1 Satz 2 Coronabetreuungsverordnung angeordnet, dass innerhalb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen erwachsene Personen während des Aufenthaltes in der Einrichtung eine medizinische Maske im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung zu tragen haben, soweit ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,50 Metern nicht sichergestellt werden kann.

Dies gilt ausdrücklich auch beim Umgang mit zu betreuenden Kindern. Abweichend hiervon kann die Betreuungskraft entscheiden, dass zeitweise eine Ausnahme von der Maskenpflicht besteht, sofern dies aus pädagogischen Gründen den Kindern gegenüber erforderlich ist.

Die Verpflichtung entfällt zudem für die Dauer der Einnahme von Speisen und Getränken, sofern diese im Einzelfall eine Dauer von 10 Minuten nicht überschreitet.

Diese Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht für erwachsene Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Das Vorliegen solcher Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, das auf Verlangen vorzulegen ist.

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.04.2021 in Kraft und mit Ablauf des 09.05.2021 außer Kraft.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

Gemäß § 28a Abs. 1 Ziffer 2 IfSG kann notwendige Schutzmaßnahme insbesondere auch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein.



Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist nach § 28a Abs. 3 IfSG insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz). Bei Überschreitung des Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Die 7-Tages-Inzidenz des Ennepe-Ruhr-Kreises liegt derzeit bei 126,2 (Datenstand 16.04.2021, 0.00 Uhr) und hat damit den Schwellenwert von 100 deutlich und nachhaltig überschritten. Demzufolge hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen den Ennepe-Ruhr-Kreis auch seit dem 29.03.2021 in seine Allgemeinverfügung „Maßnahmen in Kreisen oder kreisfreien Städten nach der Corona-Notbremse“ aufgenommen.

Gemäß § 16a Absatz 2 Coronaschutzverordnung prüfen Kreise, in denen die 7-Tages-Inzidenz nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100 liegt, die Erforderlichkeit über die Coronaschutzverordnung hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen.

In seiner aktuellen Risikobewertung für Deutschland schreibt das Robert-Koch Institut (RKI), dass die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und P1) besorgniserregend ist. Diese besorgniserregenden Varianten (VOC) wurden inzwischen auch in Deutschland nachgewiesen. Insgesamt ist die Variante B.1.1.7 inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten und potenziell schwererer Krankheitsverläufe trägt dies zu einer schnellen Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage bei.

Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als **sehr hoch** ein. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis kann aktuell festgestellt werden, dass es zu sogenannten „Impfdurchbrüchen“ gekommen ist, d.h. auch vollständig geimpfte Personen können eine Infektion erwerben. Derzeit scheint es auch durch diese Personen zu weiteren Übertragungen zu kommen. Weiterhin ist neben der hohen 7-Tages-Inzidenz im Ennepe-Ruhr-Kreis die britische Virusvariante von SARS-CoV-2 (B.1.1.7) als weit verbreitet festgestellt worden. Vor allem das Vorhandensein dieser neuen Variante ist als besorgniserregend einzustufen. Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus sowie seiner im Ennepe-Ruhr-Kreis bereits festzustellenden Virusvariante sind demnach Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Der Betreuungs- und Erziehungsbetrieb im Ennepe-Ruhr-Kreis soll auch während der Coronapandemie weiter gewährleistet werden. Die Sicherstellung der Kinderbetreuung stellt insoweit ein grundlegendes Ziel dar. Gleichwohl ist sicherzustellen, dass die Gefahrenlage für alle Personen so gering wie möglich ist.

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen ist seit Februar 2021 ein Ausbruchsgeschehen in über 30 Einrichtungen im Ennepe-Ruhr-Kreis festzustellen. Auffällig ist dabei, dass in den Fällen, in denen die Beschäftigten den Indexfall darstellten, eine Vielzahl von Folgeinfektionen mit bis zu 12 weiteren Infektionen zu verzeichnen war.

Daher ist mit der Regelung für diesen Bereich eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske anzuordnen. Die Regelung dient der Infektionsvermeidung aus Gründen des gesamtgesellschaftlichen Infektionsschutzes und dem Ziel, das Infektionsgeschehen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Gleichzeitig wird durch die Regelungen der Erhalt der Kinderbetreuung sichergestellt. Denn bei Tragen einer medizinischen Maske beim Umgang mit den Kindern wird es nicht mehr erforderlich sein, für ganze KITA-Gruppen die häusliche Absonderung anzuordnen. Solche Anordnungen können zukünftig auf den eng angrenzenden Personenkreis einer positiv getesteten Person beschränkt werden.

Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen ist die getroffene Anordnung die einzig mögliche wirksame und verhältnismäßige Schutzmaßnahme.



Die Allgemeinverfügung „Zusätzliche Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen vom 01.04.2021“ des Ennepe-Ruhr-Kreises, die bereits die Maskenpflicht entsprechend angeordnet hatte, tritt automatisch mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft.

Vor diesem Hintergrund wird nunmehr eine neue Regelung gemäß Ziffer I dieser Allgemeinverfügung getroffen.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist für eine entsprechende Anordnung der Maßnahme gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG-NRW zuständig bzw. macht insoweit von seiner Anordnungsbefugnis für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden im Rahmen seines Ermessens Gebrauch.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wird vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

Hinweise

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Im Auftrag


Schäfer
(Leiter Krisenstab)